

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	39.897.473 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	39.139.109 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.219.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.363.605 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.136.022 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.639.660 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.889.025 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.621.782 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.435.047 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.435.047 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.621.782 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.057.469 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

### 1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

## § 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den ...

---

von Essen  
Bürgermeister